

Beschlussvorlage

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die Änderungen der §§ 5 und 8 sind Anpassungen der Ablauforganisation, die keine Folgekosten nach sich ziehen. Die Einfügung des § 3a mit der Ernennung eines Behindertenbeauftragten / einer Behindertenbeauftragten erfolgt ohne Stellenmehrung.

Begründung

Zu § 3 a Behindertenbeauftragte(r)

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) regelt die örtliche Zuständigkeit wie folgt:

„§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene“

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

Gerade in der Kurgemeinde Nümbrecht ist die Beachtung der Gleichstellung von behinderten Menschen eine Aufgabe mit hoher Priorität. Nicht nur in Gebäuden sondern auch – bzw. vor allem – im öffentlichen Lebensraum sichert nur ein barrierefreier öffentlicher Lebensraum die Teilhabe behinderter Menschen am öffentlichen Leben und somit eine vollständige Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft.

Barrierefreie Erreichung von öffentlichen Gebäuden, Erholungsstätten, Sportstätten, öffentlichen Plätzen und Einkaufsmöglichkeiten sollte dabei Ziel jedweder gemeindlicher Planungen sowie deren Umsetzung sein.

Barrierefreier Lebensraum wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft ein immer wichtiger werdender Faktor in der Gemeinde Nümbrecht. Älterwerden bedeutet oftmals auch eine Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit. Deshalb gilt es auch für unsere älteren Bürgerinnen und Bürger Vorsorge zu treffen, um allen unseren Einwohnerinnen und Einwohnern die barrierefreie Erreichung von öffentlichen Gebäuden, Erholungsstätten, Sportstätten, öffentlichen Plätzen und Einkaufsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Die / der Behindertenbeauftragte wird u. a. bei allen Planungen und Umsetzungen beteiligt. Er / sie macht dabei Vorschläge für die Berücksichtigung Belange Behinderter. Die Entscheidung liegt dabei immer noch beim Rat / dem Ausschuss. Ziel ist ein möglichst barrierefreies Nümbrecht für unsere Einwohnerinnen und Einwohner aber auch für unsere Gäste.

Zu § 5 Anregungen und Beschwerden

Das Recht Anregungen und Beschwerden an Rat, Ausschüsse oder an den Bürgermeister zu richten, war bereits bisher Bestandteil der Hauptsatzung. Nunmehr wird dem Petenten (Beschwerdeführer) die Möglichkeit eröffnet, seine Beschwerde / seine Anregung mdl vor dem Rat / dem Ausschuss zu erläutern. Verpflichtend ist auch, den Petenten über die Aufnahme in die Tagesordnung einer Ratssitzung / einer Ausschusssitzung zu unterrichten, so dass er / sie von dem vorstehend genannten Recht Gebrauch machen kann.

Mit der Aufnahme dieser Regelung soll ein weiteres Stück kooperative, bürgerorientierte Demokratie umgesetzt werden.

Zu § 8 Ausschüsse

Durch Aufnahme einer allumfassenden Vertretungsregelung wird den Parteien die Möglichkeit eröffnet, dass alle Ratsmitglieder, sämtliche Ausschussmitglieder bzw. alle sachkundigen Bürger und Bürgerinnen die sachkundigen Mitglieder der Ausschüsse vertreten können.

Beratungsverlauf

Es erfolgen keine weiteren Beratungen zu TOP 7.